Zur Anordnung über den organisatorischen Aufbau der Schulen an Spezialkinderheimen, an Jugendwerkhöfen und Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche sowie über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an diesen Schulen

Vom 13. Juni 1953

In Durchführung der Anordnung vom 13. Juni 1953 über den organisatorischen Aufbau der Schulen an Spezialkinderheimen, an Jugendwerkhöfen und an Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche sowie über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an diesen Schulen wird auf Grund des § 7 folgendes bestimmt:

Zu § 1; a, b, c. d

Errichtung von Schulen für schwererziehbare Kinder und Jugendliche außerhalb der Spezialkinderheime oder Jugendwerkhöfe

\$ 1

Für schwererziehbare Kinder und Jugendliche in Spezialkinderheimen oder Jugendwerkhöfen, die wegen Raummangel in den genannten Heimen oder Jugendwerkhöfen zur Zeit noch nicht in einer Schule im Heim oder Jugendwerkhof unterrichtet werden können, werden die unter § 1 a, b, c, d der Anordnung vom 13. Juni 1953 genannten Schulen durch Ausnutzung der Räumlichkeiten der örtlichen Grund- oder berufsbildenden Schulen eingerichtet.

8 2

Die unter § 1 genannten Einrichtungen sind als Uberbrückungsmaßnahmen zu betrachten und durch den Aufbau von Schulen für schwererziehbare Kinder und Jugendliche an Spezialkinderheimen oder Jugendwerkhöfen planmäßig zu verringern.

Berlin, den 13. Juni 1953

Ministerium für Volksbildung Prof. Else Zaisser Minister